



Berlin, im Juni 2008

Bericht über die
Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte und die
Umsetzung seiner Entscheidungen
in Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2007

1. Vorbemerkungen

Im Jahr 2007 sind insgesamt ca. 54.000 Individualbeschwerden vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) erhoben worden, von denen 41.700 einem mit Richtern besetzten Spruchkörper des Gerichts (Ausschuss, Kammer, Große Kammer) vorgelegt wurden¹. In dieser Zeit hat der Gerichtshof 27.057 Beschwerden für unzulässig erklärt oder aus seinem Verfahrensregister gestrichen und 1735 Urteile gefällt².

Von den im Jahre 2007 einem Spruchkörper des Gerichts vorgelegten Beschwerden waren 1485 gegen die Bundesrepublik Deutschland gerichtet. Am 31.12.2007 waren insgesamt 2495 Verfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland anhängig.

Der größte Teil der Beschwerden wird von dem Gerichtshof nur aufgrund der vom Beschwerdeführer vorgelegten Unterlagen, d. h. auch ohne eine Stellungnahme des beschwerdegegnerischen Staates, für unzulässig erklärt. Auch der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird wegen offensichtlicher Unzulässigkeit gar nicht erst der Bundesregierung übersandt (siehe unten 6. mit Beispielen). Eine förmliche Aufforderung zur Stellungnahme gemäß Artikel 54 Abs. 2 Buchstabe b der Verfahrensordnung des EGMR erfolgt lediglich in etwa zwei Prozent der Fälle. Dies betrifft Beschwerden, die weiterer Aufklärung bedürfen, und zu denen der beschwerdegegnerische Staat Stellung nehmen soll.

¹ In Zukunft werden vom Gerichtshof nur noch die Beschwerden statistisch ausgewiesen, die einem Spruchkörper zugewiesen wurden. Nicht ausgewiesen werden zukünftig Beschwerden, welche nur unvollständig eingereicht und deshalb erst gar nicht einem mit Richtern besetzten Spruchkörper vorgelegt wurden. Damit soll die tatsächliche juristische Arbeit genauer dargestellt werden.

² „Events in total (2006-2007)“ in „Survey of Activities 2007“ des EGMR unter www.echr.coe.int/ECHR/EN/Header/Reports+and+Statistics/Reports/Annual+surveys+of+activity/.

In Individualbeschwerdeverfahren gegen Deutschland hat der EGMR durch die Große Kammer und seine Kammern im Jahr 2007 in 75 Fällen abschließende Entscheidungen getroffen, die im Folgenden dargestellt werden. 43 Fälle waren der Bundesregierung zuvor zur Stellungnahme zugestellt worden (siehe unten 2. – 5.). In 32 weiteren Fällen ist eine ausführlich begründete und veröffentlichte Entscheidung ergangen (siehe unten 6.). Die weiteren Entscheidungen in deutschen Sachen, insbesondere die Entscheidungen der Ausschüsse nach Artikel 27 Abs. 1 EMRK, sind hier nicht erfasst.

Der Gerichtshof hat in sieben Fällen eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) festgestellt (siehe unten 3.) und in 55 weiteren Fällen die Beschwerden als unbegründet oder unzulässig zurückgewiesen. (siehe unten 3.-6.) In 12 Fällen hat er Individualbeschwerden gemäß Artikel 37 Abs. 1 EMRK aus seinem Register gestrichen, nachdem die Bundesregierung mit den Beschwerdeführern einen Vergleich geschlossen oder eine einseitige Erklärung abgegeben hat, in der eine Konventionsverletzung zugestanden und eine Entschädigungszahlung zugesagt wurde. In einem weiteren Fall hat der Gerichtshof die Beschwerde aus seinem Register gestrichen, da die Umstände Grund zu der Annahme gaben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigte (siehe unten 4.).

Von den Entscheidungen des EGMR in Verfahren gegen Deutschland im Jahr 2007, die in der Öffentlichkeit viel Beachtung gefunden haben, sind folgende drei Entscheidungen besonders hervorzuheben.

In dem Verfahren, *S. gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen* (Individualbeschwerde Nr. 78166/01) ging es um die Frage der Anwendbarkeit der EMRK auf Handlungen der KFOR (Internationale Sicherheitskräfte aus mehreren Staaten) im Kosovo. Die Große Kammer des EGMR hat die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, da die beanstandete Handlung (Inhaftierung des Beschwerdeführers) nicht den beklagten Staaten, sondern der KFOR selbst zuzurechnen war, die auf der Basis eines Sicherheitsratsbeschlusses der Vereinten Nationen handelte. Etwaige Verstöße gegen internationale Menschenrechtsstandards müssten daher im VN-Rahmen verfolgt werden. Der Beschwerdeführer hatte im Übrigen seine Beschwerde gegen Deutschland kurz vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, da die Beteiligung deutscher Soldaten an seiner Inhaftierung nicht nachgewiesen werden konnte, und verfolgte die Beschwerde nur gegen Norwegen und Frankreich weiter (im Einzelnen siehe unten 2.).

In dem Verfahren *K. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 12923/03) hat sich der EGMR grundsätzlich mit der Überleitung der Rentenansprüche aus der ehemaligen DDR in das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland auseinandergesetzt. Dabei hat er festgestellt, dass der Gesetzgeber hier einen weiten Ermessensspielraum besaß und die Überleitung ohne Verstoß gegen die EMRK erfolgte. Die Hoffnung der Beschwerdeführer, einen höheren Rentenbetrag zu erhalten, könne nicht als „berechtigte Erwartung“ und damit als geschütztes Eigentum nach Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK eingestuft werden, so dass der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift falle (siehe unten 5.15).

In dem Individualbeschwerdeverfahren *P. u. a. gegen Deutschland* (Nr. 25101/05) ging es um die Frage, ob der Ausschluss individueller Ansprüche von Zwangsarbeitern durch das Gesetz über die Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft mit der EMRK vereinbar ist. Der Gerichtshof hat die Beschwerden wegen offensichtlicher Unbegründetheit für unzulässig erklärt und dabei festgestellt, dass das Stiftungsgesetz einen fairen Ausgleich zwischen den widerstreitenden Interessen geschaffen hat (siehe unten 5.7).

An die Endgültigkeit eines Urteils, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, schließt sich dessen Umsetzung an. Die Bundesrepublik Deutschland ist nach Artikel 46 Abs. 1 EMRK verpflichtet, in allen Rechtssachen, in denen sie Partei ist, ein endgültiges Urteil des Gerichtshofs zu befolgen. Dies beinhaltet die Zahlung einer gerechten Entschädigung (Wiedergutmachung und/oder Zahlung der Kosten und Auslagen des Beschwerdeführers), sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat, und das Ergreifen von Maßnahmen, um den Zustand einer festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer zu beenden und deren Folgen zu beseitigen (individuelle Maßnahmen). Außerdem muss sichergestellt werden, dass eine Verletzung der Konvention in zukünftigen gleichgelagerten Fällen vermieden wird (generelle Maßnahmen). Um darzustellen, wie die Bundesrepublik Deutschland dieser Verpflichtung entspricht, wurde der diesjährige Rechtsprechungsbericht um das Kapitel „Umsetzung der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Bundesrepublik Deutschland“ erweitert. (siehe unten 7.)

Nichtamtliche deutsche Übersetzungen der Urteile und Entscheidungen des Gerichtshofs sind im Internet über das deutsche Portal des Europarats unter (www.coe.int/T/D/Menschen_rechtsgerichtshof/Dokumente_auf_Deutsch) zu erhalten. Wichtige Urteile und Entscheidungen sind ebenfalls auf der Internetseite des Bundesministeriums der Justiz www.bmj.bund.de, unter „Themen/Menschenrechte/EGMR/wichtige Verfahren – wichtige Urteile“ veröffentlicht.

Selbstverständlich ist die Rechtsprechung des EGMR für das deutsche Recht auch über die Entscheidungen in Verfahren gegen Deutschland hinaus von Bedeutung. Die meisten Entscheidungen des EGMR sind auf dessen Internetseite (www.echr.coe.int) bei dem Stichwort HUDOC in den dortigen Amtssprachen Englisch und Französisch zu finden.

Auch in deutschsprachigen Fachzeitschriften werden Entscheidungen des EGMR veröffentlicht, so z.B. in: Das Jugendamt [JAmt], Der öffentliche Dienst [DÖD], Deutsches Verwaltungsblatt [DVBl], Europäische Grundrechte Zeitschrift [EuGRZ], Familie und Recht [FuR], Informationsbrief Ausländerrecht [InfAuslR], Juristische Schulung [JuS], Medien und Recht [M&R], Neue Juristische Online-Zeitschrift [NJOZ] (nur über beck-online abrufbar), Neue Juristische Wochenschrift [NJW], Neue Justiz [NJ], NJW-Rechtsprechungsreport [NJW-RR], Österreichische Juristenzeitung [ÖJZ], Recht und Psychiatrie [R&P], Strafverteidiger Forum [StraFo], Strafverteidiger [StV], Zeitschrift für das Ausländerrecht und Ausländerpolitik [ZAR], Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ], Zeitschrift für offene Vermögensfragen [ZOV]. Eine Fundstellensammlung ist unter <http://www.egmr.org> im Internet zu finden.

2. Entscheidung der Großen Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

S. gegen Frankreich, Deutschland und Norwegen (Individualbeschwerde Nr. 78166/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Frankreich, Deutschland und Norwegen* hat die Große Kammer des EGMR am 2. Mai 2007 einstimmig gemäß Artikel 37 Abs. 1 EMRK entschieden, die Rechtssache – soweit sie sich gegen die Bundesrepublik Deutschland richtet – wegen Rücknahme der Beschwerde durch den Beschwerdeführer in seinem Register zu streichen. Die Individualbeschwerde gegen Frankreich und Norwegen hat der Gerichtshof zugleich mit Stimmenmehrheit als unzulässig zurückgewiesen, weil er *ratione personae* nicht zuständig sei³.

Der Beschwerdeführer, ein albanischstämmiger Kosovare, hatte sich gegen seine Festnahme durch Polizisten der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo und Inhaftierung durch Internationale Sicherheitsstreitkräfte der KFOR (Kosovo Force, Kosovostreitkräfte) für etwa sechs Monate, den unzureichenden Rechtsschutz gegen diese Festnahme sowie den mangelnden Zugang zum Gericht in der Sache gewandt.

Zur Begründung der Unzulässigkeitsentscheidung hat die Große Kammer im Wesentlichen ausgeführt, dass die beanstandete Festnahme und die Inhaftierung des Beschwerdeführers durch die KFOR nicht den beklagten Ländern, die Truppen für die KFOR zur Verfügung stellten, sondern der KFOR selbst zuzurechnen war, die auf der Basis eines Sicherheitsratsbeschlusses der Vereinten Nationen vorging. Die EMRK könne nicht auf Handlungen von Mitgliedstaaten, die im Rahmen der Umsetzung eines Sicherheitsratsbeschlusses erfolgen, angewendet werden. Da die Handlungen der KFOR letztlich der Aufsicht durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen unterstehen und im Rahmen der Charta der Vereinten Nationen erfolgen würden, könne der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte sie nicht überprüfen. Etwaige Verstöße gegen internationale Menschenrechtsstandards seien im Rahmen der Vereinten Nationen zu verfolgen. Der Beschwerdeführer hatte seine Beschwerde gegen Deutschland kurz vor der mündlichen Verhandlung zurückgenommen, da die Beteiligung deutscher Soldaten an seiner Inhaftierung nicht nachgewiesen werden konnte, und verfolgte die Beschwerde nur gegen Norwegen und Frankreich weiter.

³ EuGRZ 2007, 522.

3. Urteile von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

– in denen der EGMR einen Verstoß gegen die EMRK festgestellt hat –

3.1 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 20027/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H. / . Deutschland* hat der EGMR am 11. Januar 2007 eine Verletzung von Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt⁴.

Der Gerichtshof hat die Beschwerde, soweit der Beschwerdeführer eine überlange Verfahrensdauer vor den Verwaltungsgerichten wegen der Neubewertung von zwei Examensarbeiten im Jurastudium rügte, als unzulässig zurückgewiesen, da Artikel 6 Abs. 1 EMRK auf Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die im Wesentlichen die Bewertung von Kenntnissen in Hochschulprüfungen betreffen, keine Anwendung finde.

Der EGMR kam in seinem Urteil im Übrigen zu dem Ergebnis, dass die Verfahrensdauer des zivilrechtlichen Amtshaftungsprozesses in der gleichen Sache von insgesamt 18 Jahren und 9 Monaten die angemessene Frist im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 EMRK überschritten habe. Zur Begründung führte der Gerichtshof u.a. aus, dass es zwar unter bestimmten Gesichtspunkten angemessen sein kann, wenn nationale Gerichte aus verfahrensökonomischen Gründen, wie hier, den Ausgang parallel laufender Verfahren abwarten. Dies müsse jedoch im Hinblick auf die besonderen Umstände der Rechtssache verhältnismäßig sein. Nach ständiger Rechtsprechung entbinde die Parteimaxime die Gerichte nicht davon, das nach Artikel 6 Abs. 1 EMRK gebotene zügige Verfahren sicherzustellen. Wenn man die lange Aussetzung noch als vertretbar ansähe, habe das nationale Gericht aber jedenfalls nach Ablehnung der weiteren Aussetzung des Verfahrens und der Zurückweisung der dagegen gerichteten Beschwerde die Sache über ein Jahr nicht verfolgt. Zudem hätten die innerstaatlichen Gerichte erst sieben Jahre nach Fortführung des zuvor für mehr als fünf Jahre ruhenden Verfahrens die Anhörung von Sachverständigen angeordnet. Schließlich habe der Beschwerdeführer ein erhebliches Interesse an einem schnellen Abschluss des Verfahrens gehabt.

⁴ EuGRZ 2007, 420; NVwZ 2008, 289.

Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer in seiner Entscheidung als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden einen Betrag von 10.000,- € zugesprochen.

3.2 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 19124/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *K. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 15. Februar 2007 festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) und Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) verletzt worden sind⁵.

Der Beschwerde lag ein arbeitsgerichtliches Verfahren zugrunde, in dem die Beschwerdeführerin Zahlung einer monatlichen Zuwendung begehrte, welche ihr als ehemaliger Balletttänzerin in einer staatlichen Einrichtung der Deutschen Demokratischen Republik bis Anfang 1992 unabhängig von anderen Einkünften zusätzlich gezahlt wurde. Die Dauer des Verfahrens betrug neun Jahre und acht Monate und erstreckte sich über vier Instanzen (einschließlich des Bundesverfassungsgerichts⁶). Der Gerichtshof stellte zunächst einmal in seinem Urteil fest, dass die Einstellung der Zahlung nicht gegen die EMRK verstieß. Die Dauer des gerichtlichen Verfahrens, insbesondere die Dauer der Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht und dem Bundesverfassungsgericht bewertete er jedoch als zu lang und als Verstoß gegen das Erfordernis der „angemessenen Frist“ gem. Artikel 6 Abs. 1 EMRK.

Zur Begründung führte der Gerichtshof in Bezug auf das Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht aus, dass eine gewisse Verzögerung als verhältnismäßig angesehen werden könne, da das Landesarbeitsgericht den Ausgang eines vor dem Bundesarbeitsgericht anhängigen richtungweisenden Verfahrens abwartete. Der Gerichtshof stellte aber auch fest, dass die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts dem Anwalt der Beschwerdeführerin erst fast sieben Monate nach der Leitentscheidung des Bundesarbeitsgerichts zugestellt wurde. Diese Verzögerung ließe sich in Anbetracht der zu diesem Zeitpunkt bereits bestehenden Verfahrensdauer nicht mit prozessökonomischen Erwägungen rechtfertigen.

Zum Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht führte der Gerichtshof aus, dass Verzögerungen, die aufgrund der Wiedervereinigung Deutschlands und der

⁵ DVBl. 2007, 1161; NJ 2007, 406.

daraus resultierenden hohen Arbeitsbelastung des Bundesverfassungsgerichts entstanden, zwar mitunter eine längere Verfahrensdauer rechtfertigen könnten, wenn aber bereits das fachgerichtliche Verfahren über einen längeren Zeitraum - wie im vorliegenden Fall (sechs Jahre) - anhängig gewesen sei, müsse das Bundesverfassungsgericht dieses Verfahren besonders zügig bearbeiten. Da der Beschwerdeführerin gegen diese Verzögerung des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht auch kein wirksamer Rechtsbehelf zur Verfügung stand, stellte der Gerichtshof zudem einen Verstoß gegen Artikel 13 EMRK fest.

Der Gerichtshof hat der Beschwerdeführerin in seiner Entscheidung als Entschädigung sowie für Kosten und Auslagen einen Gesamtbetrag von 4.000,- € zugesprochen.

3.3 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 14635/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *L. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 26. April 2007 eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt.

Der Gerichtshof kam zu dem Ergebnis, dass die Gesamtdauer des der Individualbeschwerde zugrunde liegenden Schadensersatzprozesses wegen ärztlicher Fehlbehandlung von 12 Jahren nicht mehr der „angemessenen Frist“ des Artikel 6 Abs. 1 EMRK entsprochen habe. Zur Begründung führte der Gerichtshof aus, dass das Verfahren zwar komplex gewesen sei und die Beschwerdeführerin teilweise zu dessen Verzögerung beigetragen habe, dennoch hätten Sachverständigengutachten zügiger und effizienter eingeholt und Verhandlungstermine kurzfristiger anberaumt werden können. Auch die vierjährige Verfahrensaussetzung in der Erwartung eines entscheidungsrelevanten Rentenbescheids sei angesichts der grundlegenden Bedeutung des Verfahrens für den Lebensunterhalt der Beschwerdeführerin nicht angemessen gewesen.

Der Gerichtshof hat der Beschwerdeführerin in seinem Urteil keine Entschädigung nach Artikel 41 EMRK zugesprochen, weil diese nicht geltend gemacht wurde.

3.4 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 76680/01)

⁶ Der EGMR spricht in seiner Entscheidung von vier Instanzen unter Einbeziehung des BVerfG.

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 10. Mai 2007 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) festgestellt, jedoch die Beschwerde hinsichtlich einer Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens) als unbegründet zurückgewiesen⁷.

Der Beschwerdeführer hatte sich u.a. dagegen gewandt, dass ihm aufgrund einer psychischen Erkrankung drei Jahre lang der Kontakt zu seinen Kindern untersagt worden war und dass das Umgangsrechtsverfahren mehr als drei Jahre gedauert hatte.

Der Gerichtshof sah die vorübergehende Einschränkung von Artikel 8 EMRK durch die überwiegenden Interessen der Kinder und die ausreichende Beachtung der Interessen des Beschwerdeführers als rechtmäßig an. Jedoch stellte der Gerichtshof in seinem Urteil fest, dass in dem familiengerichtlichen Verfahren aufgrund der überlangen Dauer hinsichtlich des Verfahrens zum Umgangsrecht Artikel 6 Abs. 1 EMRK verletzt worden war. Der Gerichtshof stellte zwar keine für sich genommen unverhältnismäßige Phase der Untätigkeit vor den Gerichten fest, gleichwohl merkte er an, dass der Beschwerdeführer über einen Zeitraum von nahezu vier Jahren darüber im Unklaren blieb, ob er seine Kinder sehen könne. Es sei nicht ersichtlich, dass die Gerichte besondere Vorkehrungen getroffen hätten, um das Verfahren zu beschleunigen. Angesichts der Bedeutung des Verfahrens für den Beschwerdeführer habe die Gesamtdauer des Verfahrens die angemessene Frist im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 EMRK überschritten.

Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer in seiner Entscheidung als Entschädigung für den erlittenen immateriellen Schaden einen Betrag von 1.000,- EUR zugesprochen.

3.5 *N. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 39741/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *N. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 12. Juli 2007 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) und eine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familien- und Privatlebens) festgestellt.

⁷ FuR 2007, 410

In dem der Beschwerde zugrunde liegenden Verfahren beehrte die Beschwerdeführerin die Herausgabe ihres Kindes durch die Pflegefamilie, in deren Haushalt das Kind lebte, hilfsweise Regelung des Umgangs mit ihrem Kind. Das Verfahren, in deren Verlauf die Anträge der Beschwerdeführerin erfolglos blieben und der Beschwerdeführerin die elterliche Sorge bezüglich Aufenthaltsbestimmung und anderer Angelegenheiten teilweise entzogen wurde, dauerte etwa fünf Jahre und zwei Monate und erstreckte sich über vier Instanzen (einschließlich des Bundesverfassungsgerichts⁸), wobei das Verfahren vor dem Landgericht bereits fast vier Jahre dauerte.

Der Gerichtshof kommt in seinem Urteil zu dem Ergebnis, dass das Verfahren vor dem Landgericht dem Erfordernis der Einhaltung einer angemessenen Frist gem. Artikel 6 Abs. 1 EMRK nicht entsprach. Das Landgericht sei bei der Verfahrensführung seiner besonderen Sorgfaltspflicht nicht nachgekommen. Insbesondere mit dem Wissen, dass der Zeitfaktor im vorliegenden Fall von entscheidender Bedeutung war, hätte das Landgericht Vorsichtsmaßnahmen ergreifen müssen, um jegliche unnötigen Verzögerungen zu verhindern, z.B. die Einhaltung eines strengen Zeitplans und die genaue Überwachung der Gutachtenerstellung. Darüber hinaus hat der Gerichtshof in dem Ausschluss des Umgangsrechts einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK gesehen, da insbesondere auch vor dem Hintergrund des Sachverständigengutachtens, in dem Umgangskontakte zwischen der Beschwerdeführerin und ihrem Kind befürwortet worden waren, das Landgericht keine hinreichende Gründe für die Zurückweisung des Antrags auf Umgang genannt hatte, welche geeignet gewesen wären, einen so schwerwiegenden Eingriff zu rechtfertigen. Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK hingegen sah der Gerichtshof in Bezug auf die fortdauernde Unterbringung in der Pflegefamilie und der teilweisen Übertragung des Sorgerechts, da diese Entscheidungen im Einklang mit den Empfehlungen der Sachverständigen standen und die Gerichte zutreffende Gründe für ihre Entscheidungen angeführt hatten. Der Gerichtshof erkannte in diesem Zusammenhang an, dass angesichts des großen Ermessensspielraums, den die innerstaatlichen Gerichte in Sorgerechtsfällen genießen, die getroffenen Maßnahmen als in einer demokratischen Gesellschaft notwendig erachtet werden konnten.

Der Gerichtshof hat der Beschwerdeführerin in seinem Urteil als Entschädigung einen Betrag von 8.000,- € zugesprochen.

⁸ Der EGMR spricht in seiner Entscheidung von vier Instanzen unter Einbeziehung des BVerfG.

3.6 *F. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 71440/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *F. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 19. Juli 2007 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren durch ungehinderten Zugang zu einem Gericht) festgestellt.

Der Beschwerdeführer, ursprünglich Aktionär eines Versicherungsunternehmens in Berlin, das später mit einer Versicherungsgruppe aus Hamburg fusionierte, hatte gegen die Versicherungsgruppe aus Hamburg auf bare Zuzahlung für den durch den Zusammenschluss der Firmen verursachten Wertverlust seiner Aktien geklagt. Nachdem der Beschwerdeführer zunächst fristgerecht Klage (§ 305 Umwandlungsgesetz) beim unzuständigen Hamburger Landgericht erhoben hatte, stellte er - ebenfalls noch in der vorgeschriebenen Klagefrist - einen Verweisungsantrag an das zuständige Berliner Landgericht. Nach Weiterleitung der Klage durch das Landgericht Hamburg wurde dort seine Klage jedoch wegen Ablaufs der Klagefrist als unzulässig abgewiesen. Der Kläger war der Ansicht, dass die mehr als zehnwöchige Verzögerung der Weiterleitung seiner Klage durch das Hamburger Landgericht, die zum Ablauf der Klagefrist und damit zur Abweisung seiner Klage geführt hatte, gegen Artikel 6 (1) EMRK verstoßen habe.

Der EGMR gab dem Beschwerdeführer in seiner Begründung insoweit recht, als er feststellte, dass die Verzögerung der Klageverweisung dem Hamburger Landgericht und nicht dem Kläger zuzurechnen sei und dass es dem Kläger wegen der zusätzlichen Gerichtskosten nicht zuzumuten gewesen sei, eine neuerliche Klage beim Berliner Landgericht einzureichen. Der EGMR sah die Abweisung der Klage des Beschwerdeführers durch die nationalen Gerichte als ermessensfehlerhaft an, da kein gerechter Ausgleich zwischen dem allgemeinen Interesse der Rechtssicherheit und dem Interesse des Beschwerdeführers an der gerichtlichen Prüfung seiner Ansprüche geschaffen worden sei und sah dadurch das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem Gericht und damit Artikel 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer in seinem Urteil als Entschädigung einen Betrag von 2.000,- € zugesprochen.

3.7 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 11364/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *M. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 13. Dezember 2007 einen zweifachen Verstoß gegen Artikel 5 Abs. 4 EMRK (Dauer des Haftprüfungsverfahrens und Versagung der Akteneinsicht) festgestellt.

Der Gerichtshof kommt in seiner Entscheidung einstimmig zu dem Ergebnis, dass durch die Dauer des der Beschwerde zugrunde liegenden Haftprüfungsverfahrens und die Versagung von Akteneinsicht durch die Staatsanwaltschaft jeweils Artikel 5 Abs. 4 EMRK verletzt wurde. Bei der Prüfung der Verfahrensdauer hat der Gerichtshof festgestellt, dass wesentliche Zeiten der Untätigkeit der Gerichte nicht ersichtlich seien. In Anbetracht der Tatsache, dass das Verfahren bereits 28 Tage beim Oberlandesgericht anhängig war, habe jedoch die Zurückverweisung der Sache an das Amtsgericht zu einer ungerechtfertigten Verfahrensverzögerung geführt. Zu der Rüge der Versagung der Akteneinsicht hat der Gerichtshof festgestellt, dass weder durch die Übergabe der Ablichtung von vier Seiten aus der Ermittlungsakte noch durch das Angebot, den Verteidiger des Beschwerdeführers umfassend mündlich über den Sachverhalt zu unterrichten, die auch im Haftprüfungsverfahren weitestgehend zu wahrende Waffengleichheit (zwischen Beschuldigten und Staatsanwaltschaft) hergestellt worden sei. Dem Beschwerdeführer sei faktisch die Möglichkeit genommen gewesen, die Bewertung der Beweislage durch die Staatsanwaltschaft anzufechten, weil er die zugrunde liegenden Beweismittel nicht kannte. Dabei berücksichtigte der Gerichtshof auch, dass das Oberlandesgericht in seinem Beschluss eine fehlende Präzisierung der Gründe und Beweismittel im Haftbefehl festgestellt hatte. Schließlich habe angesichts der konventionswidrigen Verfahrensdauer die spätere Gewährung der Akteneinsicht die Unzulänglichkeit des Verfahrens nicht wieder gutmachen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Ausschuss von fünf Richtern der Großen Kammer des EGMR einen Verweisungsantrag des Beschwerdeführers nach Artikel 43 EMRK angenommen hat. Damit ist das vorliegende Urteil nicht endgültig geworden und die Große Kammer wird die Sache erneut in vollem Umfang entscheiden.

– in denen der EGMR keinen Verstoß gegen die EMRK festgestellt hat –

3.8 *P. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 78041/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *P. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 1. Februar 2007 festgestellt, dass Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren durch ungehinderten Zugang zu den Gerichten) nicht verletzt worden ist⁹.

Der Beschwerdeführer hatte gegen die Nichtzulassung einer Revision durch den Bundesgerichtshof Beschwerde eingelegt, insbesondere weil die Zulässigkeitskriterien nicht aus der bisherigen Rechtsprechung ableitbar und die Entscheidung des Bundesgerichtshofes daher nicht vorhersehbar gewesen wären. Der EGMR stellte jedoch fest, dass die Unzulässigkeitserklärung der Revision das Recht des Beschwerdeführers auf ein faires Verfahren durch ungehinderten Zugang zu einem Gericht nicht verletzt habe. Denn die nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erforderlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit einer Verfahrensrüge hätten auch im vorliegenden Verfahren den Maßstab bei der Beurteilung des Rügevortrags dargestellt und daher sei das Recht auf Zugang zum Gericht nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt.

3.9 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 31753/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *K. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 28. Juni 2007 festgestellt, dass Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) nicht verletzt worden ist.

Der in Deutschland geborene und 20 Jahre hier lebende Beschwerdeführer mit türkischer Staatsbürgerschaft hatte sich gegen seine Ausweisung in die Türkei gewandt, die in Folge seiner strafrechtlichen Verurteilung wegen versuchten schweren Menschenhandels, schwerer gefährlicher Körperverletzung in mehreren Fällen, Zuhälterei und unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln sowie verschiedener Trunkenheitsfahrten und Beleidigungen angeordnet worden war.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof angeführt, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers, der im maßgeblichen Zeitpunkt der Rechtskraft der Ausweisung noch unverheiratet und kinderlos war, verhältnismäßig und damit notwendig in einer demokratischen Gesellschaft war. Der Gerichtshof betonte in diesem Zusammenhang, dass das Recht eines Mitgliedstaates, Einreise und Dauer des Aufenthalts von Ausländern zu regeln und Straftäter auszuweisen,

⁹ NJOZ 2008, 1098.

grundsätzlich auch dann gilt, wenn die Betroffenen in jungen Jahren eingereist oder bereits dort geboren (Einwanderer der 2. Generation) sind. Zwar erkannte der Gerichtshof an, dass die Ausweisungsverfügung schwerwiegende Auswirkungen auf sein Privatleben und die Beziehung zu seinen Eltern hatte, jedoch berücksichtigte er im vorliegenden Fall insbesondere Art und Schwere der Straftaten des Beschwerdeführers, die nicht nur als bloße Jugendverfehlung gewertet werden könnten. Der Gerichtshof stellte zudem fest, dass die Ausweisung zwar nicht von vornherein befristet erfolgte, im Folgenden aber befristet wurde und dem Beschwerdeführer mittlerweile eine konkrete Perspektive zur Wiedereinreise eröffnet wurde.

3.10 *J. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr.74613/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *J. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 12. Juli 2007 festgestellt, dass die Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren), Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz) nicht verletzt worden sind.

Der Beschwerde liegt eine Verurteilung eines bosnisch-herzegowinischen Staatsangehörigen durch deutsche Gerichte zu lebenslanger Freiheitsstrafe wegen in Bosnien-Herzegowina begangener Völkermordtaten zugrunde.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof ausgeführt, die Annahme der deutschen Strafgerichte, ihnen stehe nach der zur maßgeblichen Zeit geltenden Fassung des Strafgesetzbuches die Gerichtsbarkeit für die Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Mordes und Völkermordes zu, sei mit dem Völkerrecht, insbesondere mit der Völkermordkonvention vereinbar. Ein Verstoß gegen Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren vor einem zuständigen Gericht) und Artikel 5 Abs. 1 a) EMRK (rechtmäßige Freiheitsentziehung nach Verurteilung durch ein zuständiges Gericht) liege daher nicht vor. Darüber hinaus verletzte die von den Gerichten vorgenommene weite Auslegung des Völkermordtatbestands (§ 220a StGB a. F.) nicht Artikel 7 EMRK (Keine Strafe ohne Gesetz). Diese Auslegung sei mit dem Wesensgehalt des Völkermordtatbestands vereinbar. Das Risiko einer Verurteilung sei für den Beschwerdeführer erkennbar gewesen. Schließlich hat der Gerichtshof die Rüge, das Strafverfahren sei unfair gewesen, da verschiedene Beweisanträge des Beschwerdeführers gemäß § 244 Abs. 5 StPO zurückgewiesen worden seien, gemäß Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen. Das Strafgericht habe die

Beweisanträge mit sachlichen und nachvollziehbaren Erwägungen beschieden und nicht willkürlich gehandelt.

3.11 *C. und B. gegen Deutschland*¹⁰ (Individualbeschwerde Nr. 69735/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *C. und B. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinem Urteil vom 6. Dezember 2007 festgestellt, dass Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) nicht verletzt worden ist.

Der seit 1989 in Deutschland lebende Beschwerdeführer mit marokkanischer Staatsbürgerschaft und seine deutsche Ehefrau als weitere Beschwerdeführerin hatten sich gegen die Ausweisung des Mannes nach Marokko gewandt, die in Folge seiner strafrechtlichen Verurteilung wegen Vergewaltigung angeordnet worden war. Die Beschwerdeführer, welche eine 1997 geborene gemeinsame Tochter haben, machten insbesondere geltend, dass die Ausweisung ihr Recht auf Achtung ihres Familienlebens verletzt habe.

Der Gerichtshof erkannte in seiner Entscheidung an, dass die Ausweisung des Beschwerdeführers weitreichende Folgen, insbesondere für seine Beziehung zu seiner kleinen Tochter, habe. Er stellte jedoch fest, dass in Anbetracht der Art und Schwere der vom Beschwerdeführer begangenen Straftat und im Hinblick darauf, dass die psychologischen Sachverständigen zur maßgeblichen Zeit die Rückfallgefahr nicht gänzlich ausschließen konnten, die Bundesrepublik Deutschland bei der Entscheidung über die Ausweisung den eigenen Interessen kein zu großes Gewicht beigemessen habe und eine ausreichende Rechtfertigung im Sinne von Artikel 8 Abs. 2 EMRK für den Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Familienleben vorgelegen habe.

¹⁰ InfAuslR 2008, 111.

4. Streichung der Rechtssache aus der Verfahrensliste des Gerichtshofs (nach Abschluss eines Vergleichs oder einseitiger Erklärung der Bundesregierung, eine Entschädigung zu zahlen)

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte kann nach Artikel 37 Abs. 1 EMRK Beschwerden zu jeder Zeit aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn die Umstände Grund zu der Annahme geben, dass der Beschwerdeführer seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigt (Buchstabe a) oder die Streitigkeit zum Beispiel durch eine gütliche Einigung einer Lösung zugeführt worden ist (Buchstabe b) oder eine weitere Prüfung der Beschwerde aus anderen vom Gerichtshof festgestellten Gründen nicht gerechtfertigt ist (Buchstabe c). Damit endet das Beschwerdeverfahren. Allerdings setzt der Gerichtshof die Prüfung der Beschwerde fort, wenn die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der EMRK und den dazugehörigen Protokollen anerkannt sind, dies erfordert. Schließt also die Bundesregierung mit dem Beschwerdeführer mit dem Ziel der gütlichen Einigung einen Vergleich, so streicht der Gerichtshof die Rechtssache nur aus seinem Register, wenn er überzeugt ist, dass die Einigung auf der Grundlage der Achtung der Menschenrechte getroffen wurde, wie sie in der Konvention und ihren Protokollen anerkannt sind. Gibt die Bundesregierung in einem Individualbeschwerdeverfahren eine einseitige Erklärung ab, in der sie eine Konventionsverletzung anerkennt und dem Beschwerdeführer eine Entschädigung zusagt, kann der Gerichtshof die Sache auch ohne Zustimmung des Beschwerdeführers nach Artikel 37 EMRK aus seinem Verfahrensregister streichen, wenn er die Entschädigungssumme für akzeptabel erachtet und der Überzeugung ist, dass die Achtung der Menschenrechte, wie sie in der Konvention und den Protokollen dazu definiert sind, keine weitere Prüfung der Beschwerde erfordert. Da der Beschwerdeführer im Fall einer einseitigen Erklärung nicht nur eine Geldsumme erhält, sondern auch das Zugeständnis, dass ein Rechtsverstoß vorliegt, fällt in einem solchen Fall die Entschädigungssumme regelmäßig geringer aus als in einem Vergleich.

In folgenden Fällen hat der Gerichtshof entschieden, die Rechtssachen aus seinem Verfahrensregister zu streichen.

4.1 *Z. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 35866/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *Z. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 20. Februar 2007 die Beschwerde aus dem Register gestrichen,

weil der Beschwerdeführer offensichtlich seine Beschwerde nicht weiterzuverfolgen beabsichtigte.

Der Beschwerdeführer ist jemenitischer Staatsangehöriger, der, als er nach Deutschland reiste, dort festgenommen und an die USA ausgeliefert wurde. Der Beschwerdeführer machte geltend, seine Inhaftierung zur Auslieferung an die USA habe gegen Artikel 5 Abs. 1 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit) und Artikel 6 Abs. 1 (Recht auf faires Verfahren) verstoßen. Ferner rügte er die Verletzung von Artikel 3 (Verbot der Folter) und Artikel 6 Abs. 1 durch die Auslieferung an sich. Der Gerichtshof stellte fest, dass der Beschwerdeführer nicht beabsichtigte, die Beschwerde weiter zu verfolgen, da der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers trotz Aufforderung keine schriftliche Vollmacht vorlegte, obwohl dies gem. Artikel 45 Abs. 3 Verfahrensordnung des Gerichtshof erforderlich gewesen wäre. Zwar sei es vermutlich nicht einfach gewesen, nach der Auslieferung Kontakt mit dem Beschwerdeführer aufzunehmen. Der Rechtsanwalt hätte jedoch vorher bereits eine schriftliche Vollmacht einholen können, da er den Beschwerdeführer bereits in einem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht vertreten habe. Zudem habe der Rechtsanwalt des Beschwerdeführers trotz mehrfacher, per Einschreiben zugestellter Aufforderungen keine Erwiderung zur Stellungnahme der Regierung eingereicht. Eine Notwendigkeit, die Beschwerde aufgrund der Achtung der Menschenrechte fortzusetzen, sah der Gerichtshof nicht. Daher beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Art. 37 Abs. 1 lit. a) EMRK aus seinem Register zu streichen.

4.2 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 27696/05)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 13. März 2007 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf die Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens (Scheidung), das zum Zeitpunkt der Entscheidung durch den Gerichtshof in der ersten Instanz anhängig und dessen Abschluss nicht absehbar war. Der Beschwerdeführer rügte die überlange Verfahrensdauer von über 8 Jahren. In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 12. Februar 2007 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Beschwerde einschließ-

lich der Kosten und Auslagen bis zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses einen Betrag von 9.000,- € zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhängen und den Zeitpunkt bis zum Vergleichsabschluss betrafen.

4.3 *D. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 31828/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *D. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 9. Mai 2007 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen¹¹.

Das Ausgangsverfahren betraf ein Amtshaftungsverfahren aufgrund der verzögerten Bearbeitung eines Antrages auf Übertragung eines vergleichbaren Grundstücks für ein nicht restituierbares Grundstück und die Auskunft, dass Ersatzgrundstücke nicht zur Verfügung stünden, nach § 9 Vermögensgesetz (VermG). Die Beschwerdeführer rügten, in ihrem Recht nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK verletzt worden zu sein. Außerdem rügten sie Artikel 6 EMRK allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK, da durch die verzögerte Bearbeitung ihres Falles durch das Amt zur Regelung offener Vermögensfragen und das Verwaltungsgericht eine Realisierung ihres Anspruchs aus § 9 VermG verhindert worden sei. Schließlich rügten die Beschwerdeführer das Fehlen eines wirksamen innerstaatlichen Rechtsbehelfs für eine Entschädigung. Zwischen den Parteien kam am 14. März 2007 ein Vergleich unter Beteiligung des Bundesministeriums der Finanzen zustande, in dem sich die Bundesregierung verpflichtete, den Beschwerdeführern als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde einen Gesamtbetrag von 370.000,- EUR zu zahlen.

4.4 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 23462/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *K. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 15. Mai 2007 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

¹¹ NJ 2007, 473.

Das Ausgangsverfahren betraf die Dauer eines familiengerichtlichen Verfahrens (Umgangsrecht). Der Beschwerdeführer rügte die überlange Verfahrensdauer von 3 Jahren und 5 Monaten. In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 11. April 2007 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Betrag von 5.000,- € zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhingen.

4.5 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 55809/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *B. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Urteil vom 14. Juni 2007 die Beschwerde nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen¹².

Das Ausgangsverfahren betraf die Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, dem ein Rechtsstreit vor den Verwaltungsgerichten zugrunde lag. Der Beschwerdeführer rügte die überlange Verfahrensdauer von 7 Jahren und 10 Monaten. In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 30. April 2007 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Betrag von 8.000,- € zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhingen.

4.6 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 18562/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *W. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 11. September 2007 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein zivilrechtliches Verfahren, in dem es um eine Schadenersatzklage ging. Der Beschwerdeführer rügte eine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Rechtliches Gehör), da das Gericht, das im vereinfachten schrift-

¹² FSt 2007, 718.

lichen Verfahren nach § 495 a ZPO entschieden hatte, trotz eines entsprechenden Antrages keine mündliche Verhandlung durchgeführt hatte. Ferner rügte er nach Artikel 13 EMRK, dass gegen diese Entscheidung des Amtsgerichts kein Rechtsmittel gegeben war. In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 28. Juli 2007 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Betrag von 500,- € zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhingen.

4.7 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 16996/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *B. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 11. September 2007 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf die Dauer eines zivilrechtlichen Verfahrens vor dem Landgericht (Schadensersatzklage nach einem Verkehrsunfall). Die Beschwerdeführerin rügte die überlange Verfahrensdauer von fast 11 Jahren. In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 23. Juli 2007 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Betrag von 6.000,- € zu zahlen. Die Beschwerdeführerin verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhingen.

4.8 *O. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 31384/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *O. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 11. September die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf zwei sozialgerichtliche Verfahren, in denen der Beschwerdeführer zum einen Klage auf Zahlung von Übergangsgeld erhob und zum anderen auf Gewährung von Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente klagte.

Der Beschwerdeführer rügte die überlange Verfahrensdauer von 6 Jahren und 8 Monaten bzw. 5 Jahren sowie den Verfahrensausgang und die Art und Weise der Verfahrensführung. Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung hat zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 26. April 2007 eine einseitige Erklärung abgegeben, in der die Bundesregierung einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) anerkannte und sich verpflichtete, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 3.500,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen. Hinsichtlich der weiteren Rügen wies der Gerichtshof die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als offensichtlich unbegründet als unzulässig zurück.

4.9 *P. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 24378/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *P. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 16. Oktober 2007 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf familiengerichtliche Verfahren (Scheidung, Unterhalt, Zugewinnausgleich und Folgesachen). Unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 und 2 sowie Artikel 8 EMRK rügte die Beschwerdeführerin die angeblich fehlerhaften Gerichtsentscheidungen und die Verfahrensdauer von fast 10 Jahren. Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung hat zur Erledigung des Verfahrens vor dem EGMR am 28. Juni 2007 eine einseitige Erklärung abgegeben, in der die Bundesregierung einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) anerkannte und sich verpflichtete, der Beschwerdeführerin als Ausgleich für sämtliche Ansprüche einschließlich Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag von 9.000,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen. Soweit die Beschwerdeführerin die angeblich fehlerhaften Gerichtsentscheidungen rügte, wurde dieser Teil der Beschwerde vom Gerichtshof wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nach Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

4.10 *T. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 16308/05)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *T. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 6. November 2007 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf ein sozialgerichtliches Verfahren, in dem der Beschwerdeführer Klage auf Zahlung einer Kriegsbeschädigtenrente erhob und Anerkennung einer Erkrankung als Folge der Verrichtung seines Militärdienstes begehrte. Der Beschwerdeführer rügte die Versagung der von ihm beantragten Kriegsgeschädigtenrente und die überlange Verfahrensdauer von über 13 Jahren. Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfahrens vor dem Gerichtshof am 14. Juni 2007 eine einseitige Erklärung ab, in der die Bundesregierung einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) anerkannte und sich verpflichtete, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche einschließlich Kosten und Auslagen in Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag in Höhe von 6.500,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen. Soweit der Beschwerdeführer die Versagung der von ihm beantragten Kriegsgeschädigtenrente rügte, wurde dieser Teil der Beschwerde vom Gerichtshof wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs nach Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

4.11 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 21214/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 6. November 2007 die Rechtssache nach Abgabe einer einseitigen Erklärung der Bundesregierung aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf die Dauer eines sozialgerichtlichen Verfahrens, in dem der Beschwerdeführer die Feststellung begehrte, dass er an einer Berufskrankheit leide und somit Anspruch auf eine Zusatzrente habe. Der Beschwerdeführer rügte die überlange Verfahrensdauer von 10 Jahren und 10 Monaten. Die Verfahrensbevollmächtigte der Bundesregierung gab zur Erledigung des Verfah-

rens vor dem EGMR am 6. September 2007 eine einseitige Erklärung ab, in der die Bundesregierung einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK anerkannte und sich verpflichtete, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche Ansprüche einschließlich Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Individualbeschwerde nach der Entscheidung des Gerichtshofs über die Streichung der Rechtssache einen Gesamtbetrag in Höhe von 6.300,- EUR zu zahlen. Daraufhin beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Artikel 37 Abs. 1 lit. c) EMRK aus seinem Register zu streichen.

4.12 *U. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 32901/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *U. ./ Deutschland* hat der EGMR am 20. November 2007 nach Rücknahme der Beschwerde einstimmig entschieden, die Rechtssache aus seinem Register zu streichen.

Die Beschwerdeführerin rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK die überlange Dauer des der Beschwerde zugrunde liegenden Verwaltungsgerichtsverfahrens, in dem die Klage der Beschwerdeführerin auf Rückübertragung eines Grundstücks, welches zu Zeiten der DDR in Volkseigentum überführt wurde, abgewiesen wurde. Nachdem die Beschwerdeführerin dem Gerichtshof mitteilte, dass sie die Beschwerde zurücknehmen wolle, beschloss der Gerichtshof, die Beschwerde nach Art. 37 Abs. 1 lit. a) EMRK aus seinem Register zu streichen. Eine Notwendigkeit, die Beschwerde aufgrund der Achtung der Menschenrechte fortzusetzen, sah der Gerichtshof nicht.

In einer zuvor am 13. März 2007 ergangenen Teilentscheidung erklärte der Gerichtshof die weitere Rüge hinsichtlich der behaupteten Verletzung des Rechts auf Eigentum aus Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK *ratione materiae* mit den Bestimmungen der EMRK und ihren Protokollen unvereinbar und damit gem. Artikel 35 Abs. 3 EMRK für unzulässig, da die Beschwerdeführerin die Erfordernisse für eine Rückübertragung oder Entschädigung nach dem Vermögensgesetz nicht erfüllt habe und sich damit keine eigentumsgleiche „begründete Erwartung“ im Sinne von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK hätte ergeben können, Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 EMRK somit nicht anwendbar sei.

4.13 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 39644/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *K ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 27. November 2007 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf die Dauer eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens (Klage auf Abänderung einer dienstlichen Beurteilung). Der Beschwerdeführer rügte die überlange Verfahrensdauer von 11 Jahren und 7 Monaten. In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 1. November 2007 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Betrag von 5.000,- € zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhängen.

4.14 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 10465/05)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *L ./.* *Deutschland* hat der EGMR mit Entscheidung vom 4. Dezember 2007 die Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs aus seinem Register gestrichen.

Das Ausgangsverfahren betraf die Dauer eines Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, dem ein Rechtsstreit vor den Sozialgerichten zugrunde lag. Der Beschwerdeführer rügte die überlange Verfahrensdauer von über 9 Jahren. In einem auf Vorschlag des Gerichtshofs am 5. November 2007 geschlossenen Vergleich verpflichtete sich die Bundesregierung, dem Beschwerdeführer als Ausgleich für sämtliche etwaigen Ansprüche im Zusammenhang mit der Beschwerde einschließlich der Kosten und Auslagen einen Betrag von 9.800,- € zu zahlen. Der Beschwerdeführer verzichtete gleichzeitig auf Geltendmachung sämtlicher Forderungen gegen die Bundesrepublik, die mit dem Gegenstand der Beschwerde zusammenhängen.

5. Unzulässigkeitsentscheidungen von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

5.1 *A. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 35865/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *A. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 20. Februar 2007 die Beschwerde einstimmig gemäß Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als offensichtlich unbegründet und damit unzulässig zurückgewiesen.

Zur Begründung hat der Gerichtshof ausgeführt, die Auslieferung des jemenitischen Beschwerdeführers an die USA habe nicht gegen Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 6 (Recht auf ein faires Verfahren) verstoßen, da Deutschland eine völkerrechtlich bindende Zusicherung der US-Regierung erlangt habe, dass der Beschwerdeführer nicht vor einem Militärgericht entsprechend dem Militärerlass vom 13. November 2001 strafrechtlich verfolgt und nicht an einem Ort außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets inhaftiert werde. Die Auslieferungshaft des Beschwerdeführers verstoße auch nicht gegen Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit und Sicherheit). Der Gerichtshof akzeptierte in diesem Zusammenhang die Argumentation der nationalen Gerichte, es gebe keine allgemeine Regel des Völkerrechts, welche die Auslieferung einer Person verhindere, die durch List – und nicht durch Gewalt - aus ihrem Herkunftsstaat in den ersuchten Staat gelockt worden sei. Einen Verstoß gegen Artikel 34 Satz 2 EMRK (Verbot der Verhinderung der wirksamen Ausübung der Konventionsrechte) hat der Gerichtshof mangels hinreichender sachlicher Grundlage ebenfalls nicht angenommen.

5.2 *C. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 29453/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *C. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 3. April 2007 die Beschwerde nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hatte u. a. gerügt, die Entscheidung des Landgerichts, mit der ihm nach Einstellung des Strafverfahrens eine Entschädigung für erlittene Strafverfolgungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen (StrEG) versagt wurde, verletze die durch Artikel 6 Abs. 2 EMRK garantierte Unschuldsvermutung. Der Gerichtshof hielt diese Rüge für offensichtlich unbegründet. Die bloße Versagung einer Entschädigung verletze an sich die Unschuldsvermutung nicht. Das Landgericht habe

sich im vorliegenden Fall auch im Wesentlichen auf die Feststellung beschränkt, der Beschwerdeführer habe grob fahrlässig gehandelt. Diese Schlussfolgerung enthalte keine Schuldfeststellung.

5.3 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 42541/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 9. Mai 2007 die Beschwerde hinsichtlich einer Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) nach Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lagen zwei Strafverfahren zugrunde. Zur Begründung hat der Gerichtshof festgestellt, dass es der Grundsatz der Subsidiarität der EMRK gegenüber den nationalen Systemen zum Schutz der Menschenrechte erfordere, dass eine Rüge in ihrem wesentlichen Inhalt zuerst bei der zuständigen innerstaatlichen Stelle erhoben werde. Daher obliege es in Strafverfahren zuallererst dem Beschuldigten oder Angeklagten, eine lange Verfahrensdauer bei der Staatsanwaltschaft und dem Strafgericht geltend zu machen und wirksame Schritte zur Einstellung des Verfahrens zu betreiben. Der Beschwerdeführer hatte weder in dem ersten Verfahren in seiner Berufung zum Landgericht noch in dem zweiten Verfahren eine Verfahrensverzögerung beanstandet. Insbesondere seine Dienstaufsichtsbeschwerde stellte keine wirksame Maßnahme zur Betreibung der Einstellung dar, da das staatsanwaltliche Ermittlungsverfahren zu diesem Zeitpunkt bereits seit mehr als sechs Jahren abgeschlossen war. Der Beschwerdeführer hatte auch keine Anträge auf Einstellung des Verfahrens gestellt oder die Aussetzung der Hauptverhandlung durch das Gericht angefochten.

5.4 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 58623/00)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *L. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 15. Mai 2007 die Beschwerde einstimmig gemäß Artikel 35 Abs. 1, 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag ein Antrag des Beschwerdeführers auf Rückübertragung eines in der ehemaligen DDR belegenen Grundstücks zugrunde, dessen Eigentum ihm entzogen wurde. Der Beschwerdeführer rügte u.a. eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Eigentums aus Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK durch die Dauer des Verwaltungsverfahrens sowie die Höhe der zugebilligten Ent-

schädigungssumme. Zur Begründung seiner Unzulässigkeitsentscheidung hat der Gerichtshof – unter Hinweis auf die Unzulässigkeitsentscheidung der Großen Kammer des Gerichtshofs vom 30. März 2005 in den Individualbeschwerdeverfahren *v. M. u. a. ./.* *Deutschland* (Nr. 71916/01, 71917/01; 10260/02) – im Wesentlichen ausgeführt, dass sich der Beschwerdeführer nicht auf den Schutz des Artikels 1 des Protokolls Nr. 1 (Schutz des Eigentums) berufen könne, da er keine eigentumsgleiche „berechtigte Erwartung“ auf ein höhere als die ihm nach dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz (EALG) zustehende Entschädigung habe. Die Beschwerde sei daher *ratione materiae* unzulässig.

5.5 *Ö. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 4769/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *Ö. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 26. Juni 2007 die Beschwerde einstimmig nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin, die in einem Verfahren nach § 495a ZPO a.F. zu einer Zahlung verurteilt worden war und daraufhin Nichtigkeitsklage nach § 579 ZPO a.F. erhoben hatte, die für unzulässig erklärt wurde, rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 EMRK eine Verletzung ihres Rechts auf ein faires Verfahren vor den Zivilgerichten. Sie machte insbesondere geltend, ihr sei die Gelegenheit verwehrt worden, die in ihrer Abwesenheit ergangenen Urteile anzufechten.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass das Amtsgericht wegen der Überschreitung des maßgeblichen Streitwertes zwar die Urteile nicht hätte erlassen dürfen. Dieser Fehler habe jedoch nicht zu einer Konventionsverletzung geführt, da der Beschwerdeführerin die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Verfahrens im Wege der Nichtigkeitsklage offen gestanden habe, die sie jedoch nicht fristgerecht und damit in unzulässiger Weise erhoben habe.

5.6 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 71436/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *B. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 26. Juni 2007 die oben genannte Individualbeschwerde einstimmig gemäß Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Zur Begründung der Unzulässigkeitsentscheidung hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer aufgrund einer nach Einreichung der Individualbeschwerde in dem der Beschwerde zugrundeliegenden Adoptionsverfahren ergangenen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, durch welche alle Entscheidungen in Bezug auf die Ersetzung der Einwilligung des Beschwerdeführers und die Adoption seines Sohnes aufgehoben wurden, nicht länger behaupten könne, Opfer einer Verletzung seiner Rechte auf Gleichbehandlung und Familienleben aus Artikel 8 EMRK allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK zu sein.

Hinsichtlich der verbleibenden Rügen bezüglich der Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, der Fairness des innerstaatlichen Verfahrens, der Verhaftung des Beschwerdeführers sowie seiner anschließende Haft hat der Gerichtshof aufgrund eines Schreibens des Beschwerdeführers, in dem er insoweit die Erledigung der Beschwerde erklärte, eine weitere Prüfung der Beschwerde für nicht erforderlich erachtet und beschlossen, die Rechtssache insoweit gem. Artikel 37 Abs. 1 EMRK aus seinem Register zu streichen.

5.7 *P. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 25101/05)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *P. u.a. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 3. Juli 2007 die Beschwerde einstimmig nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer, die während des zweiten Weltkrieges von der I.G. Farbenindustrie AG in Auschwitz als Zwangsarbeiter eingesetzt wurden, rügten eine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) durch § 16 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Entschädigung für Zwangsarbeit im NS-Staat. Zur Begründung seiner Entscheidung stellte der Gerichtshof fest, dass die Regelungen des Stiftungsgesetzes angemessen und verhältnismäßig seien und einen fairen Ausgleich zwischen dem Schutz des Eigentums und den Erfordernissen des Allgemeininteresses schaffen.

5.8 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 32015/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 3. Juli 2007 die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer rügte u.a. unter Berufung auf Artikel 8 Abs. 1 EMRK eine Verletzung seines Rechts auf Achtung seines Privat- und Familienlebens durch die von einer Mobilfunkanlage ausgehende Strahlung, welche bei ihm zu erheblichen Gesundheitsschäden geführt habe. Zur Begründung hat der Gerichtshof im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass zwar ein Eingriff in das Recht des Beschwerdeführers auf Achtung seines Privat- und Familienlebens vorliege und Art. 8 EMRK daher im vorliegenden Fall anwendbar sei. Allerdings sei der Eingriff nach Art. 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt. Denn unter Berücksichtigung der Umstände des Falles und in Ermangelung eines schlüssigen wissenschaftlichen Beweises für die gesundheitsschädliche Wirkung der Strahlungsbelastung durch Mobilfunksendeanlagen innerhalb der bestehenden Grenzwerte hätten die Behörden den ihnen in Umweltfragen zustehenden weiten Ermessensspielraum nicht überschritten. Vielmehr hätten sie bei der Festlegung der Strahlungsgrenzwerte einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Beschwerdeführers und den Interessen anderer, insbesondere der Gesellschaft als Ganzer, geschaffen. Schließlich seien weder bei den behördlichen noch bei den verwaltungsgerichtlichen Verfahren grundlegende Verfahrensfehler ersichtlich.

5.9 G. gegen Deutschland (Individualbeschwerde Nr. 31446/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 28. August 2007 die Beschwerde einstimmig wegen Unzuständigkeit des Gerichtshofs als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer rügte, dass ihm die Nutzung seiner Eigentumswohnung im Kosovo durch deutsche KFOR Einheiten entzogen sowie entsprechende Mieteinnahmen vorenthalten worden seien. Er berief sich auf Artikel 8 der Konvention und stützte sich inhaltlich auf Artikel 1 des Protokolls Nr. 1. zur EMRK. Zur Begründung hat der Gerichtshof auf seine bisherige Rechtsprechung zur Problematik von Handlungen der Unterzeichnerstaaten der EMRK im Rahmen der Teilnahme an der KFOR im Kosovo Bezug genommen (Individualbeschwerdeverfahren Nr. 7412/01, *B. ./.* *Frankreich*, und Nr. 78166/01, *S. ./.* *Frankreich, Deutschland und Norwegen*) und sich *ratio personae* für unzuständig erklärt (siehe oben 2.). Darüber hinaus stellte der Gerichtshof fest, dass der Beschwerdeführer wegen der von ihm geltend gemachten Ansprüche auf Mietentschädigung nicht alle innerstaatlichen Rechtsbehelfe erschöpft habe, da er gegen die Ablehnung seiner Forderungen zunächst den innerstaatlichen Verwaltungsrechtsweg hätte einschlagen

müssen, so dass die Beschwerde jedenfalls nach Artikel 35 Abs. 1 und 4 für unzulässig erklärt werden könne.

5.10 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 66516/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 28. August 2007 die Beschwerde einstimmig wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Abs. 3 und Abs. 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin rügte u.a. unter Berufung auf Artikel 8 EMRK eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres Familienlebens durch die in dem der Beschwerde zugrunde liegenden familiengerichtlichen Verfahren ergangene Entscheidung über den Verbleib ihrer Tochter in einer Pflegefamilie. Zur Begründung seiner Unzulässigkeitsentscheidung hat der Gerichtshof ausgeführt, dass zwar ein Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens vorliege, dieser jedoch nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt gewesen sei. Insbesondere hätten die im vorliegenden Fall ergangenen Entscheidungen der nationalen Gerichte den zulässigen Ermessensspielraum bei der Abwägung der Interessen aller Verfahrensbeteiligten nicht überschritten. Hinsichtlich des von der Beschwerdeführerin darüber hinaus geltend gemachten Verstoßes gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist), stellte der Gerichtshofs u.a. fest, dass in Anbetracht der Komplexität des Falles und der Schwierigkeit bei der praktischen Umsetzung des Besuchsrechts, die durch die konflikträchtige Beziehung zwischen der Beschwerdeführerin und der Pflegefamilie bedingt war, die Gesamtdauer des Verfahrens nicht als übermäßig lang anzusehen sei.

5.11 *P. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 4065/04)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *P. u.a. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 4. September 2007 die Beschwerde mit Stimmenmehrheit gemäß Artikel 35 Abs. 1, 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde lag die Verpflichtung einer Mutter zur Herausgabe ihrer Kinder an den Vater zugrunde. Die erste Beschwerdeführerin (die Mutter) rügte unter Berufung auf Artikel 1, 5, 6, 8 und 13 EMRK sowie auf Artikel 3 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK, die zur Umsetzung der Herausgabeverpflichtung angeordnete und vollzogene sechsmonatige Zwangshaft.

Der Gerichtshof hat die Rüge in Bezug auf die Anordnung der Zwangshaft wegen offensichtlicher Unbegründetheit verworfen, da angesichts der bestehenden Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Rückführung der Kinder zu ihrem Vater die Anordnung der Zwangshaft nicht unverhältnismäßig gewesen sei. Zugleich hat der Gerichtshof festgestellt, dass in Bezug auf die weiteren Rügen gegen die Vollstreckung der Anordnung sowie die Dauer der Zwangshaft sowie der Beschwerden der übrigen Beschwerdeführer (der Kinder) der innerstaatliche Rechtsweg nicht erschöpft worden sei.

5.12 *v. H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 7557/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *v. H. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 11. September 2007 die Beschwerde einstimmig nach Artikel 35 Abs. 3 und 4 EMRK wegen offensichtlicher Unbegründetheit als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer rügte unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 3 lit. a) EMRK, dass die im zugrunde liegenden Bußgeldverfahren dem Bußgeldbescheid beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung nicht in eine ihm verständliche Sprache übersetzt worden sei, was dazu führte, dass er die gesetzliche Einspruchsfrist versäumte. Somit habe er keinen Zugang zu einem Gericht gehabt hätte, das über die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen hätte verhandeln können.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof im Wesentlichen ausgeführt, dass eine gerichtliche Überprüfung des gegen den Beschwerdeführer ergangenen Bußgeldbescheides nur daran gescheitert sei, dass er sich nicht zureichend um die Verfolgung seiner Interessen gekümmert habe, weil der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seinen Wiedereinsatzantrag nicht entsprechend den Verfahrensvorschriften gestellt habe. Eine willkürliche Verweigerung des Zugangs zu einem Gericht sei hingegen nicht ersichtlich.

5.13 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 52336/99)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 18. September 2007 die Beschwerde einstimmig gemäß Artikel 35 Abs. 1, 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin, eine Religionsgemeinschaft, wandte sich unter Berufung auf Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK allein und in Verbindung mit Artikel 14

EMRK gegen die gegen sie gerichtete Verpflichtung zur Aufgabe eines Kirchengebäudes, das König Ludwig I. von Bayern einer griechischen Kirchengemeinde zur Nutzung überlassen hatte. Unter Berufung auf Artikel 9 EMRK allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK rügte die Beschwerdeführerin außerdem, dass die Entziehung des Kirchengebäudes ihr Recht missachtet habe, ihre Religion ungestört zu bekennen. Zur Begründung seiner Unzulässigkeitsentscheidung hat der Gerichtshof im Wesentlichen ausgeführt, dass die der Beschwerde zugrunde liegenden innerstaatlichen Gerichtsverfahren im Hinblick auf die EMRK nicht zu beanstanden seien. Bei seiner Entscheidung über die Beendigung des Nutzungsrechts der Beschwerdeführerin und dessen Übertragung auf die Metropole von Deutschland, die nach Einschätzung des Gerichtshofs gerechtfertigt und verhältnismäßig war, habe der Freistaat Bayern seine Pflicht zur Neutralität nicht verletzt. Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Diskriminierung seien nicht ersichtlich.

5.14 *H. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 71475/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *H. u.a. ./ Deutschland* hat der EGMR am 25. September 2007 die Beschwerde einstimmig wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges bzw. wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Artikel 35 Abs. 1, 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführer (Mutter und Sohn) rügten u.a., dass die in den zugrundeliegenden familiengerichtlichen Verfahren erfolgte Entziehung des Sorgerechts und der Ausschluss des Umgangsrechts ihr durch Artikel 8 der Konvention garantiertes Recht auf Achtung des Familienlebens verletze sowie das Verfahren zu lang gedauert habe. Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof im Wesentlichen darauf hingewiesen, dass zwar ein Eingriff in das Recht der Beschwerdeführerin auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens vorgelegen habe. Allerdings sei dieser unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere der dauerhaften und beharrlichen Weigerung des Beschwerdeführers, auch nur Kontakt mit der Beschwerdeführerin aufzunehmen, nach Artikel 8 Abs. 2 EMRK gerechtfertigt gewesen. Das prozessuale Verhalten der Beschwerdeführerin und die Verweigerungshaltung des Beschwerdeführers haben zudem maßgeblich zu der verhältnismäßig langen Dauer von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren beigetragen, so dass auch kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK feststellbar und die Beschwerde insoweit ebenfalls offensichtlich unbegründet sei.

5.15 *K. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 12923/03)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *K. u.a. . ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seiner Teilentscheidung vom 25. September 2007 einen Teil der Beschwerde *ratione materiae* mit den Konventionsbestimmungen im Sinne von Artikel 35 Abs. 3 EMRK unvereinbar erklärt und in Anwendung von Artikel 35 Abs. 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

In diesem Teil der Beschwerde hat sich der EGMR grundsätzlich mit der Überleitung der Rentenansprüche aus der DDR in das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland auseinandergesetzt. Dabei hat er festgestellt, dass der Gesetzgeber hier einen weiten Ermessensspielraum besaß und die Überleitung ohne Verstoß gegen die EMRK erfolgte. Die Hoffnung der Beschwerdeführer, einen höheren Rentenbetrag zu erhalten, könne nicht als „berechtigte Erwartung“ und damit als geschütztes Eigentum nach Art. 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK eingestuft werden, so dass der Sachverhalt nicht in den Anwendungsbereich falle.

5.16 *R. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 12846/02)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *R. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 9. Oktober 2007 die Beschwerde mit Stimmenmehrheit wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges gemäß Artikel 35 Abs. 1 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschwerde liegt eine im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens durchgeführte Durchsuchung der Wohnung der Beschwerdeführerin zugrunde. Die Beschwerdeführerin rügte, dass mit der Durchsuchung ihrer Wohnung und der Beschlagnahme ihres Eigentums ihr Recht auf Achtung ihres Privatlebens und ihr Recht auf Meinungsfreiheit verletzt worden seien. Sie berief sich auf die Artikel 8 und 10 der Konvention. Weiterhin rügte sie unter Berufung auf Artikel 6 Abs. 1 der Konvention, dass ihr Akteneinsicht verweigert worden sei sowie nach Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur Konvention die Beschlagnahme ihres Eigentums. Zur Begründung seiner Entscheidung hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin in dem Beschwerdeverfahren vor dem zuständigen Landgericht den Haupteinwand gegen die Durchsuchung und Sicherstellung erst nach der Entscheidung des Gerichts und damit verspätet vorgetragen habe. Die Beschwerdeführerin habe damit den wesentlichen Inhalt ihrer Beschwerde gegen den Durch-

suchungsbeschluss nicht hinreichend vor den innerstaatlichen Gerichten vorgetragen. Folglich habe sie die innerstaatlichen Rechtsbehelfe nicht erschöpft. Im Hinblick auf die Verwahrung der mitgenommenen Gegenstände und die Verweigerung der Akteneinsicht habe die Beschwerdeführerin gegen die ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts keine Rechtsmittel oder Rechtsbehelfe eingelegt, so dass auch hier wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs die Beschwerde zurückzuweisen sei.

5.17 *O. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 77910/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *O. ./.* *Deutschland* hat der EGMR am 11. Dezember 2007 die Beschwerde mit Stimmenmehrheit wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtsweges bzw. wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Art. 35 Abs. 1, 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen.

Die Beschwerdeführerin rügte unter Berufung auf Artikel 8 und 6 EMRK eine Verletzung ihres Rechts auf Achtung ihres Familienlebens durch die in dem der Beschwerde zugrunde liegenden vormundschaftsgerichtlichen Verfahren erfolgte Entziehung des Sorgerechts für die Entscheidung zum Abbruch der Schwangerschaft ihrer 14-jährigen Tochter. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Beschwerdeführerin eindeutig auf ihr Recht verzichtet habe, ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung des Vormundschaftsgerichts einzulegen und entschied daher, diesen Teil der Beschwerde wegen Nichterschöpfung der innerstaatlichen Rechtsbehelfe als unzulässig zurückzuweisen.

Die weiteren Rügen bezüglich der in der freiwilligen Gerichtsbarkeit nicht vorgesehenen Möglichkeit, nach erfolgtem Schwangerschaftsabbruch die Rechtmäßigkeit der getroffenen Entscheidung nachträglich durch ein Gericht überprüfen zu lassen, der Dauer des Verfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht, der fehlenden Begründung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts und der Fairness des innerstaatlichen Verfahrens hat der EGMR wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß Art. 35 Abs. 3 und 4 EMRK als unzulässig zurückgewiesen, da er keinen Anschein einer Verletzung der Menschenrechtskonventionen erkennen konnte.

6. Weitere Unzulässigkeitsentscheidungen von Kammern des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Die unter Ziffer 5. aufgeführten Unzulässigkeitsentscheidungen sind in Individualbeschwerdeverfahren ergangen, in denen der EGMR die Bundesregierung förmlich zur Stellungnahme aufgefordert hat. Der größte Teil der Beschwerden gegen Deutschland wird allerdings ohne Beteiligung der Bundesregierung unmittelbar vom Gerichtshof als unzulässig verworfen. In diesem Fall wird ihr auch die entsprechende Entscheidung nicht zugestellt. Eine große Zahl dieser Entscheidungen wird zudem nicht ausführlich begründet und wiederum nur ein Teil der begründeten Entscheidungen wird auf der Internetseite des EGMR veröffentlicht (siehe oben 1.).

Für das Kalenderjahr 2007 sind folgende Unzulässigkeitsentscheidungen auf der Internetseite des EGMR eingestellt, die ohne vorherige Beteiligung der Bundesregierung ergangen sind und die daher hier nur kurz dargestellt werden:

6.1 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 18397/03; Entscheidung vom 8. Januar 2007)

Keine Verletzung von Artikel 7 EMRK (keine Strafe ohne Gesetz) und keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) bei Verurteilung eines Rechtsanwalts wegen Nötigung, der in einer Zwangsvollstreckungssache als Verfahrensbevollmächtigter des Gläubigers gedroht hatte, das Verhalten der Vollstreckungsschuldnerin in einer Tageszeitung öffentlich machen zu lassen.

6.2 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 38366/04; Entscheidung vom 5. Februar 2007)

Kein Verstoß gegen Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit) bei wiederholt angeordneter Fortdauer einer Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB, da dies unter den Umständen des Falles –schwere Persönlichkeitsstörung und hohe Wiederholungsgefahr- nicht unverhältnismäßig gewesen sei.

6.3 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 1628/03; Entscheidung vom 5. Februar 2007)¹³

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) durch Ergreifen gerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls nach § 1666 BGB (Trennung des an Autismus leidenden Kindes von der Mutter und Unterbringung in einem Heim).

¹³ FuR 2007, 412.

- 6.4 *E. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 30067/04; Entscheidung vom 13. Februar 2007)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) durch Widerruf eines Einberufungsbescheids zur Alarmreserve der Bundeswehr aufgrund der Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur Partei „Die Republikaner“, der Kräfte angehörten, die rechtsextremistische Ziele verfolgten oder unterstützten, da das Recht des Beschwerdeführers hinter dem legitimen Interesse eines demokratischen Staates an einer politisch neutralen Armee zurückstehen müsse.

- 6.5 *J. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 15073/03; Entscheidung vom 13. Februar 2007)

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch Nichtvorlage an den EuGH gem. Artikel 234 EG in einem Rechtsstreit des Beschwerdeführers mit einer Mineralölgesellschaft über die Wirksamkeit eines Tankstellenvertrags mit Exklusivitätsklausel, insb. weil der Antrag nicht willkürlich durch das OLG abgelehnt worden war.

- 6.6 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 16013/04; Entscheidung vom 20. Februar 2007)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch Ablehnung der Klage eines Vaters auf Übertragung der elterlichen Sorge, hilfsweise auf Erlass einer Anordnung gem. § 1684 Abs. 3 BGB zur Unterbindung der Ausreise des Kindes mit der Mutter in ein anderes Land.

- 6.7 *C. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 41559/06; Entscheidung vom 13. März 2007)

Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot unmenschlicher Behandlung) bei Ablehnung eines Antrags auf Aussetzung einer lebenslangen Freiheitsstrafe eines Verurteilten, dessen Lebenserwartung wegen einer HIV-Infizierung nur noch ungefähr zwei Jahre beträgt.

- 6.8 *R. u.a. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 5496/04; Entscheidung vom 20. März 2007)

Kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) durch Entziehung des Sorgerechts für ein zweijähriges Kind, bei dem erhebliche

auf Misshandlungen schließen lassende Verletzungen festgestellt wurden. Auch kein Verstoß gegen Artikel 8 allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK aufgrund der im Rahmen des Verfahrens durchgeführten mündlichen Verhandlung, in der kein Übersetzer für die Beschwerdeführerin, welche kaum Deutschkenntnisse besaß, anwesend war. Kein Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) bei einer Verfahrensdauer von knapp zwei Jahren angesichts der Komplexität des Falles.

6.9 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 14374/03; Entscheidung vom 3. April 2007)

Zurückweisung der Rüge einer Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist), als unzulässig wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs, weil der Beschwerdeführer in dem der Beschwerde zugrunde liegenden Strafverfahren die Berufung gegen das erstinstanzliche Urteil zurückgenommen hatte. Bei einer Fortführung des Verfahrens hätte angesichts dessen Dauer von über acht Jahren die Möglichkeit der Strafmilderung bestanden, so dass der Beschwerdeführer mit seiner Berufungsrücknahme auf diesen bei überlanger Dauer von Strafverfahren wirksamen Rechtsbehelf verzichtet habe.

6.10 *E. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 23947/03; Entscheidung vom 10. April 2007)

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf Zugang zum Gericht) durch die Zurückweisung eines Prozesskostenhilfeantrags des inhaftierten Beschwerdeführers für eine Amtshaftungsklage wegen der Haftbedingungen, wenn der Beschwerdeführer zuvor keinen Antrag gem. § 109 StVollzG gestellt hat, mit dem ein möglicher Schaden hätte abgewendet werden können.

6.11 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 29005/05; Entscheidung vom 9. Mai 2007)¹⁴

Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) durch Entziehung der Approbation zur Ausübung des Apothekerberufs beim vorangegangenen gemeinschaftlichen Betrug zum Nachteil von Krankenkassen, zum Teil in Tateinheit mit Urkundenfälschung und Steuerhinterziehung.

¹⁴ EuGRZ 2008, 24.

- 6.12 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 12788/04; Entscheidung vom 9. Mai 2007)

Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 4 EMRK (Recht auf kurzfristige Entscheidung eines Gerichts über die Rechtmäßigkeit einer Freiheitsentziehung) durch Zustellung einer Entscheidung über die Ablehnung der Aussetzung der Sicherungsverwahrung an den gerichtlich bestellten Verteidiger, dessen Ablösung der Beschwerdeführer zuvor erfolglos beantragt hatte, wobei der Beschwerdeführer selbst lediglich eine Abschrift der Entscheidung ohne Rechtsmittelbelehrung erhielt und daraufhin die Frist für die sofortige Beschwerde versäumte.

- 6.13 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 26870/04; Entscheidung vom 29. Mai 2007)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) durch Kündigung eines Stadtangestellten, wegen des Inhalts einer von ihm für eine rechtsradikale Gruppe herausgegebenen Pressemitteilung zu den Terroranschlägen in den USA, da die Kündigung dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung diene und der Staat seinen Angestellten ein besonderes Maß an Loyalität abverlangen könne.

- 6.14 *P. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 35556/03; Entscheidung vom 29. Mai 2007)

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) und Artikel 1 des Protokolls Nr.1 zur EMRK in einem Schadenersatzprozess, in dem der Beschwerdeführer eine Gemeinde wegen des Todes bzw. der Erkrankung seiner Pferde, die in der Nähe der Kläranlage der Gemeinde weideten, verklagte und in dem die Gerichte es u.a. ablehnten, die in § 6 Abs. 1 UmweltHG vorgesehene Beweislastumkehr zugunsten des Geschädigten analog anzuwenden.

- 6.15 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 24017/03; Entscheidung vom 5. Juni 2007)

Keine Verletzung von Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 13 (Recht auf wirksame Beschwerde) durch Ausweisung eines indischen Staatsangehörigen nach Indien aufgrund eines indischen Haftbefehls wegen krimineller Verschwörung und Betrug in mehreren Fällen, da keine Opfereigenschaft bestehe, weil der Beschwerdeführer aufgrund seines Gesundheitszustands derzeit nicht ausgeliefert werde.

- 6.16 *A. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 41514/04; Entscheidung vom 10. Juli 2007)

Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) bei freiwilliger Einwilligung in die Einstellung des Strafverfahrens gem. § 153a StPO, denn bei einer Fortführung des Verfahrens hätte angesichts dessen Dauer die Möglichkeit der Strafmilderung bestanden, so dass der Beschwerdeführer mit seiner Einwilligung zur Verfahrenseinstellung auf diesen bei überlanger Dauer von Strafverfahren wirksamen Rechtsbehelf verzichtet habe.

- 6.17 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 34333/02; Entscheidung vom 10. Juli 2007)

Keine Verletzung von Artikel 5 Abs. 3 (Recht auf Freiheit) bei fast 22-monatiger Untersuchungshaft wegen des Vorwurfs der Bildung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Herbeiführen einer Sprengstoffexplosion. Denn an der Fortdauer der Untersuchungshaft bestehe ein besonderes öffentliches Interesse, welches –ungeachtet der Unschuldsvermutung - die Beachtung des Rechts der individuellen Freiheit überwiege.

- 6.18 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 27038/04; Entscheidung vom 28. August 2007)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) durch Ablehnung eines von der Beschwerdeführerin, deren Tochter in Frankreich getötet wurde, gestellten Antrags auf Gewährung von Leistungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (OEG). Denn das dem OEG innewohnende Territorialitätsprinzip bietet einen hinreichenden Grund für die Versagung.

- 6.19 *A. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 45563/04; Entscheidung vom 4. September 2007)

Keine Anwendung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) mangels Anspruchs ehemaliger italienischer Militärinternierter und Zwangsarbeiter des Zweiten Weltkrieges auf Entschädigung nach dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (Stiftungsgesetz). Keine Anwendung von Artikel 5 EMRK auf Deportation und Zwangsarbeit vor Inkrafttreten der EMRK.

- 6.20 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 14795/06; Entscheidung vom 4. September 2007)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) durch Entziehung des Sorgerechts der geistig behinderten Beschwerdeführerin für ihre beiden Kinder und Übertragung auf die Großmutter väterlicherseits, da dies angesichts der Umstände des Falles dem Wohl der Kinder, und zwar insbesondere ihrer gesundheitlichen Entwicklung, diene.

- 6.21 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 14379/03; Entscheidung vom 4. September 2007)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch Abweisung der Klage der Beschwerdeführerin gegen eine Bank auf Herausgabe von Wertpapieren, welche ihr verschuldeter Ehemann zuvor ohne ihre Zustimmung an die Bank verpfändet hatte und kein Verstoß gegen Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 6 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) durch die Zurückweisung Ihres Antrages nach § 283 ZPO durch den Bundesgerichtshof.

- 6.22 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 6600/05; Entscheidung vom 11. September 2007)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens), da die enge Begrenzung des Umgangsrechts des Beschwerdeführers mit seinem Kind angesichts der Umstände des Falles (negative Auswirkungen vorhergehender großzügigerer Umgangsregelungen auf das Kind, langer Zeitraum der – vom Beschwerdeführer nicht akzeptierten – Unterbringung des Kindes in der Pflegefamilie, zu der das Kind eine enge Bindung habe) dem Wohl des Kindes diene.

- 6.23 *P. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 25379/04, 21688/05, 21722/05 und 21770/05; Entscheidung vom 18. September 2007)

Keine Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) durch das gerichtliche Verbot der Benutzung verschiedener Domainnamen sowie der erzwungenen Einwilligung in die Löschung der Domains gegenüber der Registrierungsstelle DENICE durch eine GmbH, die sich auf dem Gebiet der EDV- und Onlinedienstleistungen betätigt, weil der Eigentumsschutz hinter dem Interesse der Allgemeinheit an einem funktionierenden System des Marken- und Namensschutzes zurückstehen müsse.

6.24 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 13301/05; Entscheidung vom 25. September 2007)

Keine Verletzung von Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) durch den befristeten Umgangsausschluss, da dies angesichts der Umstände des Falles dem Wohl des 13-jährigen Kindes diene, das sich gegen den Umgang mit seinem Vater ausgesprochen hatte. Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) bei einer Verfahrensdauer von drei Jahren und 10 Monaten für drei Instanzen.

6.25 *L. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 28782/04; Entscheidung vom 25. September 2007)

Kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) durch einen befristeten Ausschluss des Umgangsrechts eines Vaters mit seiner bei der Mutter lebenden Tochter, da dies angesichts der Umstände des Falles dem Wohl des Kindes diene. Außerdem keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) bei einer Verfahrensdauer in dieser Sache von mehr als vier Jahren und elf Monaten für drei Instanzen.

6.26 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 42550/05; Entscheidung vom 2. Oktober 2007)

Kein Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Familienlebens) durch eine enge Begrenzung des Umgangsrechts einer an einer Persönlichkeitsstörung leidenden Mutter mit ihrem in einer Pflegefamilie lebenden Sohn, da dies angesichts der Umstände des Falles dem Wohl des Kindes diene.

6.27 *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 30203/03; Entscheidung vom 2. Oktober 2007)

Kein Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) bei öffentlicher Zustellung von Klage und Versäumnisurteil, welche erforderlich wurden, weil eine Zustellung an den in Paraguay lebenden Beklagten im Wege der Rechtshilfe erfolglos blieb, der Beklagte keinen Zustellbevollmächtigten benannte, obwohl er Kenntnis von der Klage hatte und der Versuch der Zustellung der Klage durch Übergabe in der deutschen Botschaft in Asunción gescheitert war.

- 6.28 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 7969/04; Entscheidung vom 23. Oktober 2007)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) durch Untersagung einer unlauteren Wettbewerbshandlung einer Rechtsanwältin, die in einem Werbefaltblatt durch den Vergleich ihrer „Preise“ für bestimmte anwaltliche Tätigkeiten (hier: Gebühren einer Erstberatung) mit den gesetzlichen Höchstgebühren den Eindruck erweckte, sie sei in allen Angelegenheiten preiswerter als die konkurrierende Anwaltschaft.

- 6.29 *H. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 2357/05; Entscheidung vom 23. Oktober 2007)

Keine Verletzung von Artikel 10 EMRK (Recht auf freie Meinungsäußerung) durch Untersagung einer unlauteren Wettbewerbshandlung eines Rechtsanwalts, der in dem Briefkopf seiner Kanzlei den Begriff „Verkehrsrechtsspezialist“ führte.

- 6.30 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 45198/04; Entscheidung vom 20. November 2007)

Keine Verletzung von Artikel 5 EMRK (Recht auf Freiheit) bei Verurteilung des Beschwerdeführers wegen Untreue zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und sechs Monaten, wobei strafverschärfend berücksichtigt wurde, dass er Beträge veruntreut habe, die zum Teil der Jewish Claims Conference zustanden, weil noch eine Reihe weiterer Gesichtspunkte bei der Strafzumessung berücksichtigt wurden.

- 6.31 *O. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 44294/04; Entscheidung vom 20. November 2007)

Keine Verletzung des Artikels 2 des Protokolls Nr. 4 zur EMRK (Recht auf Freizügigkeit) durch die räumliche Beschränkung des Aufenthalts eines Asylsuchenden nigerianischen Staatsangehörigen auf eine bestimmte Stadt.

- 6.32 *R. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 31102/04; Entscheidung vom 20. November 2007)

Zurückweisung der Rüge einer Verletzung von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 zur EMRK (Schutz des Eigentums) allein und in Verbindung mit Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbots) als unzulässig wegen Nichterschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs im Zusammenhang mit der Bemessung der Rente, bei der nach Ansicht des Beschwerdeführers seine Ansprüche aus den Zusatz- und Sonderver-

sorgungssystem der ehemaligen DDR nicht hinreichend berücksichtigt worden seien. Keine Verletzung von Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) bei einer Verfahrensdauer von sechs Jahren.

7. Umsetzung von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte durch die Bundesrepublik Deutschland

Die Umsetzung der Entscheidungen des EGMR wird gemäß Artikel 46 Abs. 2 EMRK vom Ministerkomitee des Europarates überwacht. Sobald ein Urteil des Gerichtshofs, in dem eine Konventionsverletzung festgestellt wurde, endgültig ist, wird es dem Ministerkomitee zugeleitet, welches in regelmäßigen Sitzungen überprüft, inwieweit der verurteilte Staat das Urteil befolgt. Auch die Umsetzung der Entscheidungen über Streichung einer Rechtssache nach Abschluss eines Vergleichs oder Abgabe einer einseitigen Erklärung, in der eine Konventionsverletzung anerkannt und eine Entschädigung zugesagt wurde, werden vom Ministerkomitee im Hinblick auf Zahlung der Entschädigung und Veröffentlichung und Verbreitung der Entscheidung überwacht.

Das Ministerkomitee wird bei der Überwachung der Durchführung der Entscheidungen, neben seinem eigenen Sekretariat von einer besonderen Vollstreckungsabteilung des Sekretariats des Europarats, dem „Departement for the Execution of Judgements of the European Court of Human Rights“, unterstützt¹⁵.

Im Jahre 2007 wurden 713 neue Fälle dem Ministerkomitee zur Überwachung der Durchführung zugeleitet. Darunter waren die oben unter 3. dargestellten sieben Urteile gegen Deutschland, in denen eine Konventionsverletzung festgestellt wurde sowie die oben unter 4. aufgeführten zwölf Entscheidungen über die Streichung der Rechtssache aus der Verfahrensliste des Gerichtshofs, nach Abschluss eines Vergleichs oder Abgabe einer einseitigen Erklärung.

Ende 2007 waren insgesamt 6248 Fälle zur Überwachung vor dem Ministerkomitee anhängig¹⁶, von denen 41 Fälle die Bundesrepublik Deutschland betrafen.

In Erfüllung der Verpflichtung Deutschlands aus Artikel 46 Abs. 1 EMRK, das Urteil des Gerichtshofs zu befolgen, informiert die Bundesregierung in den Deutschland betreffenden Fällen das Ministerkomitee über die Zahlung einer gerechten Entschädigung, sofern der Gerichtshof dem Beschwerdeführer eine solche zuerkannt hat oder eine solche Zah-

¹⁵ Weitere Informationen über die Überwachung der Durchführung der Urteile auf der Website des Ministerkomitees: www.coe.int/t/d/Ministerkomitee/ und www.coe.int/T/CM/home_en.asp.

lung im Rahmen einer gütlichen Einigung bzw. in einer einseitigen Erklärung zugesagt wurde sowie über getroffene individuelle oder generelle Maßnahmen, soweit sie erforderlich waren, um den Zustand einer Konventionsverletzung zu beenden und deren Folgen zu beseitigen und neue Konventionsverletzungen in zukünftigen gleichgelagerten Fällen zu vermeiden.

Als generelle Maßnahme werden außerdem alle Urteile des Gerichtshofs in deutschen Sachen von der Bundesregierung übersetzt und dem Europarat zur Veröffentlichung im Internet zur Verfügung gestellt sowie allen Gerichten und Behörden, die mit dem der Beschwerde zugrundeliegenden Fall befasst waren, bekannt gemacht.

Im Folgenden wird die Umsetzung der Deutschland betreffenden Urteile dargestellt, die im Jahre 2007 auf der Tagesordnung der Sitzungen der Ministerkomiteebeauftragten standen und genau untersucht wurden.

Sodann werden die Fälle aufgelistet, in denen vom Ministerkomitee eine Abschlussresolution im Jahre 2007 erging, weil die Bundesregierung ihre Verpflichtung, die zugrunde liegenden Urteile des Gerichtshofs umzusetzen, vollständig erfüllt hat. Das Ministerkomitee hat festgestellt, dass in diesen Fällen die Bundesrepublik Deutschland alle notwendigen Maßnahmen ergriffen hat, um die Folgen der durch den Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung für den Beschwerdeführer vollständig zu beseitigen und die ergriffenen Maßnahmen geeignet sind, neue ähnliche Konventionsverletzungen zu verhindern.

- Fälle, die im Jahr 2007 auf der Tagesordnung der Sitzung der Ministerkomiteebeauftragten standen und genau untersucht wurden-

7.1 *G. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 74969/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *G. ./.* *Deutschland* hatte der EGMR in seinem Urteil vom 26. Februar 2004 einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt, da in dem der Beschwerde zugrunde liegenden familiengerichtlichen Verfahren das Umgangs- und Sorgerecht eines Vaters für sein bei Pflegeeltern aufwachsendes leibliches Kind versagt und keine Möglichkeit der Überwindung der dauerhaften Trennung gegeben worden sei¹⁷.

¹⁶ Council of Europe - Committee of Ministers: Supervision of the execution of judgments of the European Court of Human Rights - 1st annual report 2007, Appendix 2.

¹⁷ EuGRZ 2004, 700; FamRZ 2004, 1456; NJW 2004, 3397.

Der Gerichtshof ordnete in seinem Urteil an, dass der Vater zumindest Umgang mit seinem Sohn bekommen müsse. Darüber hinaus sprach der Gerichtshof dem Vater eine Entschädigung in Höhe von 15.000,- EUR in Bezug auf den erlittenen immateriellen Schaden sowie 1500,- EUR für Kosten und Auslagen zu. Diese Beträge hat der Beschwerdeführer unmittelbar nach Eintritt der Endgültigkeit des Urteils erhalten.

Hinsichtlich des vom Gerichtshof geforderten Umgangsrechts für den Vater sind seit Februar 2005, als der erste Kontakt zwischen Vater und Sohn nach drei Jahren stattfand, große Fortschritte gemacht worden. Im Jahre 2006 fanden verschiedene Besuche statt, im Dezember 2006 wurden dem Vater durch das Oberlandesgericht regelmäßige Umgangsrechte zugesprochen. Der Entscheidung folgten regelmäßige Besuche, zum Teil mit Übernachtungen des Sohnes bei seinem Vater. Nachdem das Kind im Sommer 2007 mit seinem Vater drei Wochen der Sommerferien verbrachte, entstand eine Unterbrechung des Umgangs bis Oktober 2007. Die zuständigen örtlichen Behörden erreichten jedoch eine Wiederaufnahme der Kontakte zwischen Vater und Sohn im November 2007. Es folgten mehrere planmäßige Umgangskontakte an bestimmten Wochenenden und für einen Teil der Schulferien zum Jahreswechsel 2007/2008.

Mit Beschluss vom 11. Februar 2008 übertrug nun das zuständige Amtsgericht einstweilig die alleinige elterliche Sorge für das minderjährige Kind auf den Vater. In der Entscheidung, welche eine vorläufige Regelung darstellt, gelangt das Amtsgericht zu der Einschätzung, dass angesichts der nun regelmäßig stattfindenden Kontakte des Kindes zu seinem Vater keine Bedenken mehr dagegen sprächen, das Kind in dessen Familie zu integrieren. Die Aufnahme des Kindes in die Familie des Vaters diene nicht zuletzt deshalb dem Kindeswohl.

Der Beschluss des Amtsgerichts vom 11. Februar 2008 hatte zur Folge, dass das Kind an diesem Tage in den Haushalt des Vaters wechselte. Der nun allein sorgeberechtigte Vater wird bei der Ausübung der Personensorge vom zuständigen Jugendamt beraten, welches darüber hinaus das Kind, den Vater und die Pflegeeltern hinsichtlich der Ausübung des Umgangs zwischen Kind und Pflegeeltern berät und unterstützt. Auch das Bundesministerium der Justiz hat Hilfe durch eine Mediation angeboten. Ziel der Hilfsangebote ist es, die erzielten Fortschritte zu sichern und die Beziehung zwischen dem leiblichen Vater und seinem Sohn weiter zu festigen.

Aus Sicht der Bundesregierung sind alle Erfordernisse des Urteils des EGMR vom 26. Februar 2004 erfüllt. Der Vater hat mittlerweile über die vom Gerichtshof geforderten regelmäßigen Umgangskontakte hinaus die elterliche Sorge einstweilig übertragen bekommen, mit der Folge der Aufnahme des Sohnes in die Familie des Vaters.

7.2 *O. und N. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 58453/00 und Nr. 59140/00)

In den Individualbeschwerdeverfahren *O. ./.* *Deutschland* und *N. ./.* *Deutschland* hat der EGMR in seinen beiden Urteilen vom 25. Oktober 2005 jeweils einen Verstoß gegen Artikel 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) in Verbindung mit Artikel 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) festgestellt. In beiden Verfahren ging es um den Kindergeldanspruch von Ausländern.

Zur Begründung hatte der Gerichtshof jeweils ausgeführt, dass die unterschiedliche Behandlung von Ausländern mit dauerhafter Aufenthaltsberechtigung und Ausländern ohne eine solche bei der Gewährung von Kindergeld mangels objektiver und vernünftiger Rechtfertigung der Ungleichbehandlung eine Verletzung von Artikel 14 EMRK in Verbindung mit Artikel 8 EMRK darstelle. Zuvor hatte bereits das Bundesverfassungsgericht § 1 Abs. 3 S. 1 des Bundeskindergeldgesetzes i. d. F. vom 21. Dezember 1993, aus dem sich die Ungleichbehandlung von Ausländern mit unterschiedlichem Aufenthaltsstatus ergab, wegen Verstoßes gegen den Gleichheitssatz für verfassungswidrig erklärt (Beschluss des BVerfG vom 6. Juli 2004 – 1 BvL 4/97, 1 BvL 5/97, 1 BvL 6/97¹⁸).

Der Gerichtshof hat den Beschwerdeführern als Ersatz des materiellen Schadens sowie von Kosten und Auslagen einen Betrag in Höhe von 1.400,- € bzw. 2500,- € zugesprochen. Diese Beträge haben die Beschwerdeführer unmittelbar nach Eintritt der Endgültigkeit des Urteils erhalten.

Mit dem am 1. Januar 2007 vollständig in Kraft getretenen Gesetz zur Anspruchsberechtigung von Ausländern wegen Kindergeld, Erziehungsgeld und Unterhaltsvorschuss vom 13. Dezember 2006 wurden die für ausländische Staatsangehörige geltenden besonderen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Abs. 3 Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), die das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen vom 6. Juli 2004 für nicht mit Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes vereinbar erklärt

¹⁸ SozR 4-5870 § 1 Nr. 1.

hat, unter Beachtung der differenzierten Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und der neuen Systematik der Aufenthaltstitel nach dem Aufenthaltsgesetz neu geregelt. Dabei wird der vom Bundesverfassungsgericht nicht beanstandete Grundsatz beibehalten, dass ausländische Staatsangehörige nur dann Kindergeld erhalten sollen, wenn sie sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten. Mit der Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen für ausländische Staatsangehörige für das Kindergeld, die rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, werden für die Zukunft Verletzungen von Artikel 14 i. V. m. Artikel 8 EMRK, wie sie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinen Urteilen in den vorliegenden Individualbeschwerdeverfahren vom 25. Oktober 2005 festgestellt hat, ausgeschlossen.

7.3 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 75529/01)

In dem Individualbeschwerdeverfahren *S. ./.* *Deutschland* hatte die Große Kammer des EGMR am 8. Juni 2006 einen Verstoß gegen Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren innerhalb angemessener Frist) sowie gegen Artikel 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde bei überlanger Verfahrensdauer) festgestellt.¹⁹

Der Gerichtshof sprach dem Beschwerdeführer eine Entschädigung in Höhe von 10.000,- EUR in Bezug auf den erlittenen immateriellen Schaden sowie 4.672,89 EUR für Kosten und Auslagen zu. Diese Beträge hat der Beschwerdeführer unmittelbar nach Erlass des Urteils erhalten.

Soweit die Große Kammer des Gerichtshofs festgestellt hat, dass die gegenwärtig nach dem deutschen Verfahrensrecht vorhandenen Möglichkeiten, eine überlange Verfahrensdauer zu rügen, keinen hinreichenden Rechtsbehelf im Sinne der EMRK darstellen, ist sich die Bundesrepublik Deutschland der Tatsache bewusst, dass noch eine weitere Umsetzung des Urteils des Gerichtshofs geboten ist. Derzeit besteht allerdings zwischen der Bundesregierung, den beteiligten Kreisen sowie dem Deutschen Bundestag noch Beratungsbedarf über die Ausgestaltung eines Rechtsbehelfs im Sinne der Entscheidung des Gerichtshofs. Die Arbeiten an einem wirksamen nationalen Rechtsbehelf konnten deshalb noch nicht abgeschlossen werden.

7.4 *J. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 54810/00)

¹⁹ NJW 2006, 2389; NdsRpfl 2006, 318.

In dem Individualbeschwerdeverfahren *J. ./ Deutschland* hat die Große Kammer des EGMR mit Urteil vom 11. Juli 2006 die zwangsweise Vergabe von Brechmitteln zur Exkorporation von Betäubungsmitteln zum Zwecke der Beweissicherung sowie die Verwertung der auf diese Weise gewonnenen Beweismittel im Strafverfahren für mit Artikel 3 EMRK (Verbot der Folter) und Artikel 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren) nicht vereinbar erklärt²⁰.

Der Gerichtshof hat dem Beschwerdeführer in Bezug auf den erlittenen immateriellen Schaden eine Entschädigung in Höhe von 10.000,- € sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 5868,88 € für Kosten und Auslagen zugesprochen. Diese Beträge hat der Beschwerdeführer unmittelbar nach Eintritt der Endgültigkeit des Urteils erhalten.

In der weiteren Umsetzung des Urteils hat die Bundesregierung zunächst darauf hingewiesen, dass der Beschwerdeführer gem. § 359 Nr. 6 StPO eine Wiederaufnahme seines Strafverfahrens beantragen kann. Im Wiederaufnahmeverfahren würden die zwangsweise erlangten Beweismittel im Lichte der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte erneut bewertet. So ist dann auch das Verfahren gegen den Beschwerdeführer zur Einleitung des nach der Strafprozessordnung vorgesehenen Wiederaufnahmeverfahrens der zuständigen Staatsanwaltschaft zugeleitet worden.

Die Praxis der zwangsweisen Vergabe von Brechmitteln zur Exploration von Betäubungsmitteln wird mittlerweile in allen Bundesländern nicht mehr angewendet.

-Liste der Fälle, in denen das Ministerkomitee in 2007 eine Abschlussresolution²¹ erlassen hat-

- 7.5 *K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr.75204/01), *K.gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 32231/02), *W. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 60534/00), *T. und K. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 68103/01), *N. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr.39547/98), *V. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 47169/99).

²⁰ EuGRZ 2007, 150; JuS 2007, 265; NJW 2006, 3117; StV 2006, 617.

²¹ Die Abschlussresolutionen können auf der Internetseite des Ministerkomitees abgerufen werden unter www.coe.int/t/cm/System/WCDsearch.asp?ShowRes=yes&DocType=docResolution&Sector=secCM&

Abschlussresolution CM/ResDH(2007)163

7.6 *E. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr.77909/01)

Abschlussresolution CM/ResDH(2007)7

7.7 *B. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 41604/98)

Abschlussresolution CM/ResDH(2007)80)

7.8 *C. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 49746/99)

Abschlussresolution CM/ResDH(2007)120)

7.9 *M. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 69584/01)

Abschlussresolution CM/ResDH(2007)122)

7.10 *S. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 61603/00)

Abschlussresolution CM/ResDH(2007)123)

7.11 *v. H. gegen Deutschland*(Individualbeschwerde Nr. 59320/00) Abschlussresolution

CM/ResDH(2007)124)

7.12 *Y. gegen Deutschland* (Individualbeschwerde Nr. 52853/99)

Abschlussresolution CM/ResDH(2007)125